

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 19. September 2017, im Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes Nußdorf-Debant.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Ing. Andreas Pfüner
 GV. Ing. Hubert Stotter
 GR. Michael Schlemmer
 GR. Thomas Greuter
 GR. Frank Longo
 GR. Alois Lugger
 GR. Petra Draxl
 GR. Stephan Peuckert
 GR.-EM. Thomas Pitterl
 GR.-EM. Mario Vergeiner
 GV. Harald Zeber-Idl
 GV. Verena Nußbaumer
 GR. Sebastian Lackner
 GR. Verena Singer
 GR. Maria Mitterdorfer

Entschuldigt: Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler
 GR. Maria Peer

Schriftführer: Dr. Robert Wilhelmer

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Straßensanierungen; Auftragsvergabe
- 3) Straßenbau – Mellitzweg und Sonnenhang; Auftragsvergabe
- 4) Wasserversorgungsanlage Prozessleitsystem; Auftragsvergabe
- 5) Breitbandausbau Ortsnetz Nußdorf-Debant
 - a) TIWAG-Vertrag über die Bereitstellung von FTTH- und Glasfaserinfrastruktur
 - b) Entörungsdienst – Auftragsvergabe
 - c) Hausanschlüsse – Auftragsvergabe
- 6) Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 725 KG Unternußdorf Entwurfsauflage und Beschlussfassung
- 7) Zustimmung zur Überbauung von Gemeindeftraßen mit einem Vordach bei
 - a) Familie Webhofer, vlg. Stachele
 - b) Familie Ortner, vlg. Luner
- 8) Jugendzentrum – Kostenübernahme
- 9) Tennishalle – Wintertarife 2017/18
- 10) Bericht Überprüfungsausschuss und Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen
- 11) Neufestsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben sowie Erlassung neuer Gebührenordnungen
- 12) Personalangelegenheiten
- 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Punkt 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Vertreterin der Presse und den Zuhörer und informiert zur Vertretung der entschuldigten Mitglieder des Gemeinderates, Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler und GR. Maria Peer, durch GR.-EM. Thomas Pitterl und GR.-EM. Mario Vergeiner, die beide bereits angelobt sind. Sodann stellt der Bürgermeister fest, dass im Gemeinderat Vollzähligkeit und damit Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Nachdem auf seine Nachfrage hin weder zur Tagesordnung noch zur Sitzungseinladung eine Wortmeldung erfolgt, geht er über

zu Punkt 2) Straßensanierungen; Auftragsvergabe

Im Budget 2017 sind für Straßensanierungsmaßnahmen Mittel in der Höhe von € 80.000,- bereitgestellt. Schon länger ins Auge gefasst ist die Sanierung der 3 Gemeindestraßen Glödisweg, Römerweg und Laserzweg, in denen im heurigen Jahr im Rahmen des Breitband-Ortsnetzausbaus die Verlegung der LWL-Kabel erfolgt.

Eine Markterkundung hat für die Sanierung von Glödisweg, Römerweg und Laserzweg folgende Kostenangebote ergeben:

- PORR Bau GmbH	€ 75.677,28
- Swietelsky Baugesellschaft mbH	€ 82.181,80
- Osttiroler Asphalt	€ 85.711,14

Der Bürgermeister beantragt, die Firma PORR Bau GmbH mit den Asphaltierungsarbeiten auf den oben genannten 3 Gemeindestraßen zum Gesamtpreis von € 75.677,28 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Nachdem im Angebot zur Sanierung von Glödis-, Römer- und Laserzweg ca. 5 bis 10 % Mehrmassen enthalten sind, rechnet der Bürgermeister damit, dass sich die Kosten für alle 3 Straßenzüge am Ende auf weniger als € 70.000,- belaufen werden. Sollte dies der Fall sein, will er den Differenzbetrag auf die im Jahr 2017 budgetierten € 80.000,- dazu nutzen, die asphaltmäßig ebenfalls schon desolante Prof. Miltner-Straße heuer gleich mit zu sanieren.

Die Firma PORR hat auf gleicher Preisbasis wie bei den oben beschlossenen 3 Straßenzügen auch die Sanierung der Prof. Miltner-Straße angeboten und zwar zum Preis von € 23.334,79 brutto. Sollten die Budgetmittel 2017 trotz der erwarteten Verbilligung bei den 3 Straßensanierungen zur vollen Begleichung der € 23.334,79 brutto nicht ausreichen, will er den Fehlbetrag im Jahr 2018 nachzahlen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Firma PORR Bau GmbH zum Preis von € 23.334,79 brutto mit den Asphaltierungsarbeiten bei der Prof. Miltner-Straße zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckung: 612 – 611909 € 80.000,- bzw.
612 + 871109 € 80.000,-

Zu Punkt 3) Straßenbau – Mellitzweg und Sonnenhang; Auftragsvergabe

Bei den beiden Zufahrtsstraßen zu den neuen Siedlungsgebieten im Ortsteil Nußdorf am Mellitzweg und am Sonnenhang (Dolomitenblick) sollen noch 2017 weitere Straßenbaumaßnahmen erfolgen. Bei beiden Zufahrtsstraßen soll eine Frostkofferschicht aufgebracht werden und beim Mellitzweg eine Teilasphaltierung erfolgen. Mit der Arbeitsausführung will der Bürgermeister folgende Firmen beauftragen:

- Firma Dietrich: Frostkoffer zum Vorjahrespreis (hat beide Zufahrtsstraßen schon 2016 bearbeitet)
- Firma PORR Bau GmbH: zu den Einheitspreisen der Straßensanierungen 2017 (siehe TOP 2)

Die Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen erfolgt im Haushalt 2017 laut Bürgermeister wie folgt:

Haushaltsvoranschlag 2017

Ausgaben -		Einnahmen +	
Sanierung	80.000,00 €		60.000,00 €
Neubau	25.000,00 €		
	<u>105.000,00 €</u>		<u>60.000,00 €</u>
€ 45000			

Tatsächlicher Haushalt 2017

Ausgaben -		Einnahmen +	
Neubau (inkl. Florianistraße)	46.540,58 €	GAF	80.000,00 €
Angebot Sanierungen	75.000,00 €	OSG + FRIEDEN (Florianistraße)	30.000,00 €
Asphalt Mellitzweg	12.000,00 €		
Straßenbau Sonnenhang + Mellitzweg	20.000,00 €		
Prof. Miltner-Straße	23.000,00 €		
	<u>176.540,58 €</u>		<u>110.000,00 €</u>
	~ 176.000,00 €		
€ 66000			

Nach Beantwortung einer Anfrage von GV. Harald Zeber-Idl betreffend die Dringlichkeit von Schritten der Gemeinde zur schadlosen Ableitung und Versickerung der am Mellitzweg anfallenden Oberflächenwasser stellt der Bürgermeister den Antrag

- a) die Firma Dietrich GmbH zum Preis von € 20.564,40 brutto mit den Straßenbauarbeiten am Sonnenhang (Frostkofferschicht) und am Mellitzweg (Frostkofferschicht und Sickerpackungen) und
- b) die Firma PORR Bau GmbH zum Preis von € 12.399,38 brutto mit den Asphaltierungsarbeiten am Mellitzweg zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis zu a) und b):
jeweils einstimmig dafür

Bedeckung: 612 + 871109 € 80.000,--

Zu Punkt 4) Wasserversorgungsanlage Prozessleitsystem; Auftragsvergabe

Die prozessleittechnischen Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage Nußdorf-Debant wurden in den Jahren 1999/2000 errichtet und sollen nun modernisiert und auf den Stand der Technik gebracht werden.

Die Wasserversorgungsanlage besteht aus vier Anlagenteilen/Standorten:

- Gemeindeamt (zentrale Leittechnik und Alarmierung)
- Hochbehälter mit UV-Anlage
- Tiefbrunnen
- Druckreduzierstation

Die Standorte waren bisher relativ teuer (€ 5.000,-- pro Jahr) mit der Standleitung der Telekom verbunden. Die Standleitung wird nun durch Glasfaserkabel des Breitband-Ortsnetzes ersetzt. Die automatisierungstechnischen Einrichtungen werden auf ein modernes, zukunftssicheres System umgerüstet. Das zentrale Prozessleitsystem der Wasserversorgungsanlage soll in Zukunft in der bestehenden EDV-Umgebung im Gemeindeamt laufen. Neben der Bedienung und Beobachtung sämtlicher Anlagenteile soll das neue Prozessleitsystem die Archivierung von Prozess- und Meldedaten übernehmen und historische Daten abrufbar machen.

Für die Modernisierung des Prozessleitsystems sind neben der Hardwarebereitstellung und der Softwareentwicklung vor allem auch noch Elektroarbeiten nötig. Zu den dafür anfallenden Kosten gibt der Bürgermeister nach einer Markterkundung folgenden Kostenvergleich:

	AGEtech	Eichinger	XYLEM
Hardware + Programmierung	37.560,24 €	38.290,00 €	nicht gesondert ausgewiesen
Elektroarbeiten	35.747,00 €	---	nicht gesondert ausgewiesen
Netto	73.307,24 €		77.054,00 €
+ MwSt.	14.661,45 €		15.410,80 €
Gesamt Brutto	87.968,68 €		92.464,80 €

Zum Kostenvergleich führt der Bürgermeister aus, dass die Firma Eichinger in Graz zwar ein ausgezeichnetes Programmierunternehmen ist, aber keine Elektroarbeiten anbieten kann. Die Firmen AGEtech und XYLEM hingegen können sowohl die Programmierungs- als auch die Elektroarbeiten anbieten.

Das Städtische Wasserwerk Lienz hat im Vorjahr das Prozessleitsystem der Wasserversorgungsanlage gemeinsam mit der Firma AGEtech umgestellt und ist mit dem Ergebnis bisher hochzufrieden.

Der Bürgermeister stellt die Kostenschätzung der AGEtech für die WVA Nußdorf-Debant wie folgt dar:

Programmierung + Hardware

1. Hochbehälter	9.736,80 €
2. Druckreduzierstation	3.535,10 €
3. Tiefbrunnen	11.407,10 €
4. Gemeindezentrum	14.858,10 €
5. LWL Komponenten in den Stationen	- €
6. Durchflussmessungen NEU (3xHochbehälter, 1xTiefbrunnen)	- €
Netto	39.537,10 €
- Rabatt (5 %)	1.976,86 €
	37.560,24 €
+ MwSt.	7.512,05 €
Gesamt Hardware	45.072,28 €

Elektroarbeiten

1. Hochbehälter	
1.3. Netzwerkkomponenten	350,00 €
1.4. Sonstiges	350,00 €
1.5. Arbeitsaufwand	2.984,00 €
2. Druckreduzierstation	
2.2. Netzwerkkomponenten	650,00 €
2.3. Sonstiges	250,00 €
2.4. Arbeitsaufwand	1.865,00 €
3. Tiefbrunnen	
3.3. Netzwerkkomponenten	300,00 €
3.5. Arbeitsaufwand	4.280,00 €
4. Gemeindezentrum	
4.2. Leitsystem --> (nur Variante in Gesamtsumme nicht enthalten)	9.594,00 €
4.3. Netzwerkkomponenten	2.299,00 €
4.4. Sonstiges	250,00 €
4.5. Arbeitsaufwand	1.865,00 €
5. LWL Komponenten in den Stationen	
	5.400,00 €
6. Durchflussmessungen NEU (3xHochbehälter, 1xTiefbrunnen)	
6.1. Hardware Feldebene	580,00 €
6.2. Messgerät (3x)	8.277,00 €
6.3. Verteilerkomponenten	410,00 €
6.4. Kabel u. Drähte	470,00 €
6.5. Installationsmaterial	115,00 €
6.6. Sonstiges	600,00 €
6.7. Arbeitsaufwand	4.452,00 €
Netto	35.747,00 €
+ MwSt.	7.149,40 €
Gesamt Elektroarbeiten (E-Planung evt. 1/2 --> € 7.500,-)	42.896,40 €

Gesamt Brutto

87.968,68 €

Der Bürgermeister stellt danach den Antrag, den Auftrag zum neuen, modernisierten Prozessleitsystem der Wasserversorgungsanlage Nußdorf-Debant zum Preis von € 73.307,24 netto an die Firma AGEtech GmbH, Lienz zu vergeben.

Nach Beantwortung der Anfragen von GR. Maria Mitterdorfer (erfolgt die Auftragsvergabe nur auf Basis Kostenschätzungen, ohne Angebot?) und GR. Sebastian Lackner (ist die Steuerung und Überwachung auch auf mobilem Gerät möglich?) durch Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner und durch GR. Stephan Peuckert gelangt der obige Antrag zur Auftragsvergabe an die Firma AGEtech GmbH zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckung: 850 – 004019 € 60.000,-- bzw.
850 + 871109 € 60.000,--

Zu Punkt 5) Breitbandausbau Ortsnetz Nußdorf-Debant

Der Bürgermeister berichtet, dass beim Breitband-Ortsnetzausbau im Ortsteil Nußdorf das Programm 2017 bereits abgeschlossen werden konnte. Im Ortsteil Debant arbeiten noch zwei Partien. Einer ersten Zwischenabrechnung zufolge ergibt sich bei den Bauarbeiten durch eine vermehrte Trassenführung in den Banketten eine Verbilligung, sodass mit den für 2017 vorgesehenen Kosten zu den beauftragten Preisen rund 1 Kilometer Mehrausbau möglich wird. Der Bürgermeister beabsichtigt daher, den Ausbau der Aguntsiedlung auf 2017 vorzuziehen. Nach dieser Information geht er über zu

a) TIWAG-Vertrag über die Bereitstellung von FTTH- und Glasfaserinfrastruktur

Mit Gemeinderatsbeschluss am 15.11.2016 wurde der Abschluss eines Leerrohrnutzungsvertrages der Gemeinde mit dem Land Tirol genehmigt, welcher die Nutzung der in den Gemeindestraßen verlegten TIWAG-Leerrohre betraf. Nun liegt ein Vertrag über die Bereitstellung von FTTH- und Glasfaserinfrastruktur vor, abgeschlossen zwischen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG einerseits und der Marktgemeinde Nußdorf-Debant andererseits. Darin geht es jetzt um die Nutzung der im Rahmen des Fernwärmeausbaus (von der im Eigentum der TIWAG stehenden Stadtwärme Lienz) als Hausanschlüsse von den Gemeindestraßen zu den Häusern verlegten Kurzrohre. Laut dieser Vereinbarung zahlt die Marktgemeinde Nußdorf-Debant für die Nutzung der Leerrohre im Rahmen des Breitband-Ausbaus ein Entgelt von € 4,-- pro Laufmeter, sodass für zusammen 758 Laufmeter € 3.032,-- an die TIWAG zu leisten sind. Die Gemeinde erhält diesen Betrag allerdings vom Land ersetzt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des Vertrages über die Bereitstellung von FTTH- und Glasfaserinfrastruktur mit der TIWAG, wie vorliegend, genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckung: 680 – 05009 € 1.250.000,--

b) Entstörungsdienst – Auftragsvergabe

Der Planungsverband 36 hat die Leistungen zur Instandsetzung (Entstörung) der passiven Breitbandinfrastruktur aller 15 Talbodengemeinden sowie des Backbone-Leitungssystems ausgeschrieben. Laut Leistungsbeschreibung umfasst die Entstörung dabei im Wesentlichen die Entgegennahme von Störungsmeldung, Störungseingrenzung und die Störungsbehebung.

<u>Ergebnis:</u>	Firma Kurzthaler Kommunikation & Elektro-GmbH	€ 7.350,-- per Monat netto
	Firma AGEtech GmbH	€ 2.900,-- per Monat netto
	Firma STW Spleißtechnik West GmbH	€ 2.400,-- per Monat netto

Diese Angebote umfassen einen Leistungsumfang für die Entstörung von 24 Stunden an 5 Tagen mit 8 Stunden Reaktionszeit und 24 Stunden Lösungszeit.

In einem Nachtragsangebot hat die bestbietende Firma STW Spleißtechnik West GmbH (zu einem rabattierten) Preis von € 2.500,-- netto per Monat einen verbesserten Servicelevel und die Entstörung mit 24 Stunden an 7 Tagen, 4 Stunden Reaktionszeit und 12 Stunden Lösungszeit angeboten. Die Rabattierung ist allerdings davon abhängig, dass die Herstellung der Objektanschlüsse in allen 15 Verbandsgemeinden ebenfalls an die Firma STW Spleißtechnik West GmbH vergeben wird.

Bei Annahme des Angebotes würden für den Planungsverband 36 per Monat € 850,-- netto fällig, für die Stadtgemeinde Lienz € 300,-- netto per Monat, für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant € 150,-- netto per Monat und für die restlichen 13 Talbodengemeinden je € 92,30 netto per Monat.

Da die Verbandsversammlung bereits beschlossen hat, die Entstörungsleistungen beim Backbone-system des Planungsverbandes 36 an die STW Spleißtechnik West GmbH zu vergeben und zwar zum optimierten Servicelevel, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge nun mit Beschluss die Entstörungsleistungen beim Breitband-Ortsnetz Nußdorf-Debant ebenfalls an die STW Spleißtechnik West GmbH vergeben und zwar ab dem 01.01.2018 für vorerst 3 Jahre, mit dem optimierten Servicelevel, und somit zum Preis von € 150,-- netto per Monat.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Bedeckung: 680 – 618 lt. VA 2018

c) Hausanschlüsse – Auftragsvergabe

Die Herstellungsleistungen der Anbieter zu den Objektanschlüssen umfassen im Wesentlichen den LWL-technischen Anschluss der Objekte an das Breitbandnetz der jeweiligen Mitgliedsgemeinde sowie die Vernetzung von Firmenstandorten oder gemeindeeigenen Anlagen im Planungsverband 36. Um vergleichbare Angebote zu erhalten, wurden in einem Preisspiegel die Kostenangebote zu fünf Rechenbeispielen für vordefinierte Hausanschlüsse zusammengezählt und die so ermittelten Angebotssummen der Firmen verglichen. Dabei ergab sich folgende Marktsituation:

Firma Kurzthaler Kommunikation & Elektro-GmbH:	€ 5.302,80 netto
Firma AGEtech GmbH:	€ 2.720,57 netto
Firma STW Spleißtechnik West GmbH:	€ 2.342,75 netto

Der Bürgermeister beantragt, den Auftrag zur Herstellung von Objektanschlüssen im örtlichen Breitbandnetz der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, ab 01.01.2018 für vorerst 3 Jahre, an die Firma STW Spleißtechnik West GmbH zu den in den Rechenbeispielen angebotenen Konditionen (Hausanschluss 2SF: € 283,05; Hausanschluss 4SF: € 334,00; Hausanschluss Patchfeld 2SF: € 274,80; Hausanschluss Patchfeld 4SF: € 332,80 und Patchfeld 48SF SC/ACP: € 1.118,00) zu vergeben.

Nach einer kurzen Diskussion, in der zum einen auf den Zusammenhang dieser Auftragsvergabe mit der Rabattierung der Entstörungsleistungen verwiesen wird, zum anderen auf die fehlende Dringlichkeit dieses Beschlusses, weil die ersten Hausanschlüsse ohnehin erst 2018 anfallen, und so die Entwicklung in anderen Verbandsgemeinden abgewartet werden kann, gelangt obiger Antrag des Bürgermeisters zu Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

11 Stimmen dafür

4 Stimmenthaltungen (GV. Harald Zeber-Idl, GR. Sebastian Lackner, GR. Verena Singer, GR Maria Mitterdorfer)

Bedeckung: 680 – 05009 € 1.250.000,--

Zu Punkt 6) Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 725 KG Unternußdorf Entwurfsauflage und Beschlussfassung

Aufgrund geplanter Zubauten beim Vereinsgebäude auf dem Hundeabrichtplatz wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2015 ein entsprechender Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes 725 KG Unternußdorf (vormals Teilfläche des Grundstückes 456/2 KG Unternußdorf) beschlossen. Im Zuge der Einreichplanung für die Baubewilligung wurde der Naturbestand neu vermessen. Dabei wurde eine abweichende Situierung des Gebäudes festgestellt, sodass eine geringfügige Anpassung des Bebauungsplanes notwendig wird, um das Bauvorhaben umsetzen zu können.

Der Bürgermeister trägt dazu die Stellungnahme des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 18.09.2017, GZl. 2025ruv/17, vor und spricht sich angesichts der Einschätzung des Raumplaners für die Änderung des Bebauungsplanes aus.

Nachdem zum Änderungsentwurf von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter im Gemeinderat auf seine Anfrage hin keine Wortmeldung erfolgt, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen,

- a) den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 725 KG Unternußdorf (vormals Teilfläche von Grundstück 456/2 KG Unternußdorf) mit der Geschäftszahl 2025ruv/2017 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, während 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant aufzulegen und
- b) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 TROG 2016 den Beschluss über die (dem Entwurf entsprechende) Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 725 KG Unternußdorf (vormals Teilfläche von Grundstück 456/2 KG Unternußdorf) fassen, wobei dieser (Änderungs-)Beschluss jedoch nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu a) und b):

jeweils einstimmig dafür

Zu Punkt 7) Zustimmung zur Überbauung von Gemeindestraßen mit einem Vordach bei

a) Familie Webhofer, vlg. Stachele

Frau Sabine Ebner-Webhofer, vlg. Stachele, wohnhaft in 9990 Nußdorf-Debant, Unterer Weidachweg 1, hat bei der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ein Baugesuch betreffend die Anhebung des Daches und den Ausbau des Dachgeschosses beim bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 120 KG Unternußdorf eingebracht.

Das angehobene Vordach ragt nach der Bauführung an der Westseite bis zu 2,15 m auf die Gemeindestraße Gp. 662 KG Unternußdorf, die im Öffentlichen Gut einliegt.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass seitens der Marktgemeinde Nußdorf-Debant als Verwalterin des Öffentlichen Gutes, gemäß § 6 Abs. 11 TBO 2011 die Zustimmung erteilt wird, dass das Vordach des Wohnhauses auf Gp. 120 KG Unternußdorf auf die öffentliche Gemeindestraße Gp. 662 KG Unternußdorf ragen darf, wie im Lageplan des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, Albin Egger-Straße 10, vom 31.08.2017, GZl. 6722/2016, dargestellt.

b) Familie Ortner, vlg. Luner

Herr Simon Ortner, vlg. Luner, wohnhaft in 9990 Nußdorf-Debant, Obernußdorf 46, hat bei der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ein Baugesuch betreffend die Anhebung des Daches und den Ausbau des Dachgeschosses beim bestehenden Wohnhaus auf Gp. 528 KG Obernußdorf eingebracht.

Das angehobene Vordach ragt nach der Bauführung am Nordwesteck geringfügig (52 cm) auf die Gemeindestraße Gp.529 KG Obernußdorf, die im Öffentlichen Gut einliegt.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass seitens der Marktgemeinde Nußdorf-Debant als Verwalterin des Öffentlichen Gutes, gemäß § 6 Abs. 11 TBO 2011 die Zustimmung erteilt wird, dass das Vordach des Wohnhauses auf Gp. 528 KG Obernußdorf auf die öffentliche Gemeindestraße Gp. 529 KG Obernußdorf ragen darf, wie im Lageplan des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, Albin Egger-Straße 10, vom 03.08.2017, GZl. 7899/2017, dargestellt.

Zu Punkt 8) Jugendzentrum – Kostenübernahme

Mit Beschluss vom 28.04.2016 hat der Gemeinderat der Einführung eines fünften Öffnungstages beim Jugendzentrum Z4 in Debant bei gemeinsamer Finanzierung der dafür nach Abzug der Landesförderung verbleibenden Kosten mit den Gemeinden Dölsach, Iselsberg, Nikolsdorf und Lavant zugestimmt. Damals wurde davon ausgegangen, dass für die 60 Betreuungsstunden pro Woche Personalkosten in der Höhe von rd. € 50.000,- anfallen. Mit Schreiben vom 12.09.2017 hat nun der Verein zur Förderung der Jugend als Träger des Jugendzentrums mitgeteilt, dass es seit Februar 2017 einen neuen Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreichs gibt, der auch für Anstellungen in der offenen Jugendarbeit gilt. Die dadurch notwendige Anpassung der Gehälter für die Jugendbetreuer würde die Personalkosten auf rd. € 65.000,- jährlich (Basis 2017) verteuern. Da die Landesförderung unverändert bei € 440,- pro Betreuungsstunde bleibt, müssten die zusätzlichen Lohnkosten zur Gänze von den am Jugendzentrum beteiligten Gemeinden übernommen werden. Sollte die Finanzierung scheitern, müsste die Öffnungszeit auf 4 Tage reduziert werden und müssten zwei geringfügig angestellte Betreuer freigesetzt werden.

Der Bürgermeister will den Betreuern im Jugendzentrum Z4 obige kollektivvertragliche Entlohnung mit Beginn 2018 zugestehen, befürchtet aber, dass die Gemeinde Nikolsdorf die Mehrkosten dafür nicht beschließt. Die 5-Tage-Öffnung werde dann wohl nur beizubehalten sein, wenn Nußdorf-Debant und Dölsach zu den eigenen Mehrkosten aus dem Kollektivvertrag gemeinsam die sonst Nikolsdorf anfallenden Kosten – das sind rund € 3.500,-, übernehmen.

GV. Harald Zeber-Idl und GR. Sebastian Lackner sprechen sich zwar beide für die kollektivvertragliche Entlohnung der Betreuer in der Jugendarbeit aus, verweisen aber darauf, dass im Vorjahr unter Hinweis auf fehlende Geldmittel die Einführung der mobilen Jugendarbeit in Nußdorf-Debant vom Bürgermeister zumindest für 2017 abgelehnt wurde. Wenn die Finanzierung nicht gegeben sei, müsse man auch über eine Kürzung der Öffnungszeiten reden und darüber, ob mit den vorhandenen Geldmitteln statt des fünften Öffnungstages im Jugendzentrum nicht besser eine offene Jugendarbeit finanziert werde.

GR. Stephan Peuckert betont als Obmann des Trägervereins ebenso wie GR. Thomas Greuter in seiner Funktion als Direktor der Mittelschule Nußdorf-Debant die enorme Wichtigkeit der 5-Tage-Öffnung des Jugendzentrums für die Jugendbetreuung und eine gelingende Jugendarbeit in der Gemeinde.

Schließlich ergibt sich im Gemeinderat Einigkeit zur weiteren Vorgangsweise. Die Anpassung der Gehälter der Jugendbetreuer entsprechend dem neuen Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreichs soll mit Jahresbeginn 2018 erfolgen. Ob angesichts des engen finanziellen Spielraumes der Gemeinden die 5-tägige Öffnung des Jugendzentrums beibehalten wird oder ob zugunsten der Einführung der mobilen Jugendarbeit auf eine 4-tägige Öffnung des Jugendzentrums zurückgegangen wird, soll durch Beratung einer gemeinsam mit dem Verein zur Förderung der Jugend erstellten Variantenstudie im Ausschuss für Sport, Jugend und Familie noch im Oktober heurigen Jahres für den Gemeinderat vorabgeklärt werden.

Der Bürgermeister stellt sodann den Antrag, in einem Grundsatzbeschluss festzuhalten, dass ab 2018 die Entlohnung der Betreuer im Jugendzentrum Z4 in Nußdorf-Debant mit Einstufung im Kollektivvertrag des Sozialwirtschaft Österreichs erfolgt und von der Marktgemeinde Nußdorf-Debant (mit)finanziert wird, es jedoch einer weiteren Entscheidung des Gemeinderates (nach Vorberatung im Ausschuss für Sport, Jugend und Familie) vorbehalten bleibt, ob die Neueinstufung der Jugendbetreuer bei Beibehaltung der derzeit 5-tägigen Öffnung des Jugendzentrums Z4 oder bei einer anderen Öffnungszeit erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung (GR. Maria Mitterdorfer)

Zu Punkt 9) Tennishalle – Wintertarife 2017/18

Nachdem die Tarife zuletzt in der Wintersaison 2014/15 angehoben wurde, schlägt der Bürgermeister vor, in der Wintersaison 2017/18 die Tarife in der Tennishalle geringfügig (Tennis: € 0,20 pro Stunde; Badminton: rd. 2 %) zu erhöhen und wie folgt festzulegen:

Tennistarife (Einzelpreis pro Platz und Stunde):

Wintersaison (25.09.2017 bis 01.04.2018)		Sondertarif Erwachsener/Schüler	
08.00 - 14.00 Uhr und		08.00 - 14.00 Uhr und	
21.00 - 23.00 Uhr	€ 9,40	21.00 - 23.00 Uhr	€ 8,20
14.00 - 18.00 Uhr	€ 13,00	14.00 - 18.00 Uhr	€ 10,00
18.00 - 20.00 Uhr	€ 17,60		
20.00 - 21.00 Uhr	€ 14,00		
21.00 - 23.00 Uhr	€ 9,40		
Schüler und Studenten:			
bis max. 18.00 Uhr	€ 7,20		

Abo-Tarif (02.10.2017 bis 25.03.2018)

	bei 23 Spielstunden	bei 25 Spielstunden
08.00 - 14.00 Uhr und	€ 205,00	€ 223,00
21.00 - 23.00 Uhr		
14.00 - 18.00 Uhr	€ 284,00	€ 308,00

18.00 – 20.00 Uhr	€ 380,00	1 1	€ 413,00
20.00 – 21.00 Uhr	€ 305,00		€ 332,00

Badmintontarife (25.09.2017 bis 31.05.2018)

Einzelstunde	€ 9,60
10er-Block	€ 76,00
Saisonkarte (Mitglied)	€ 158,00
Saisonkarte	€ 184,00

Schüler und Studenten:

Einzelstunde	€ 4,80
Zehnerblock	€ 38,00
Saisonkarte (Mitglied)	€ 79,00
Saisonkarte	€ 92,00

Nachdem dazu im Gemeinderat keine Wortmeldung erfolgt, gelangt obiger Antrag des Bürgermeisters zur Änderung der Tarife in der Tennishalle zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Zu Punkt 10) Bericht Überprüfungsausschuss und Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GV. Harald Zeber-Idl, trägt die zur Überprüfungsausschusssitzung vom 29.06.2017 erstellte Kassenprüfungsniederschrift vor. Die Kassenbestandsaufnahme in der Hauptkasse ergab einen tatsächlichen und buchmäßigen Kassenbestand von jeweils minus € 210.379,- und damit Kassenübereinstimmung. Bei der Buchungs- und Belegprüfung ergaben sich folgende Mängel:

- Bei den Rechnungen fehlen teilweise die Lieferscheine.
- Bei einer Baurechnung wurde ein Hafrücklass ohne Bankgarantie ausgezahlt.

Angeregt wird, die Gemeindebediensteten nochmals darauf aufmerksam zu machen, für abgeholte Waren immer einen Lieferschein mitzubringen und in Zukunft darauf zu achten, dass sämtliche Bauendabrechnungen vollständig der Kasse der Marktgemeinde Nußdorf-Debant übermittelt werden.

Ebenfalls geprüft wurde die Überschreitungsliste für den Zeitraum 01.01. bis 27.06.2016 mit nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen in der Höhe von € 74.640,-. Da die notwendige Bedeckung vorhanden ist, empfiehlt der Überprüfungsausschuss die Haushaltsüberschreitungen im Gemeinderat zu genehmigen.

Beschlussfassung Haushaltsüberschreitungen 2017

Die vom Überprüfungsausschuss kontrollierte Überschreitungsliste weist im Zeitraum 01.01.2017 bis 27.06.2017 noch nicht genehmigte Haushaltsüberschreitungen in der Höhe von € 74.670,- auf. Die notwendigen Bedeckungen sind gegeben, vor allem durch Einsparungen bei Sozialbeiträgen und beim Winterdienst sowie aus dem Rechnungsüberschuss 2016.

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die noch nicht bewilligten Überschreitungen des Zeitraumes 01.01. bis 27.06.2017 in Höhe von € 74.670,- nach Maßgabe der vorliegenden Überschreitungsliste sowie mit den nachstehenden Bedeckungen genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckungen:

1/411 – 7513	34.800,--
2/633 + 829909	19.590,--
1/814 – 72801	3.600,--
1/814 – 728	2.620,--
2/990 + 963	14.060,--
	74.670,--

Zu Punkt 11) Neufestsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben sowie Erlassung neuer Gebührenordnungen

Der Bürgermeister berichtet, dass beabsichtigt ist, die Abfallgebührenordnung aus dem Jahr 1998, die Wasserleitungsgebührenverordnung aus dem Jahr 2002, die Friedhofsgebührenordnung aus dem Jahr 2004 und die Kanalgebührenordnung aus dem Jahr 2013 neu zu erlassen, wobei darin die bisherigen Gebührenwerte – nach dem Baukostenindex wertangepasst – aufgenommen sind.

Ebenfalls um den Baukostenindex wertangepasst beschlossen werden soll die Hundesteuer, während die in der Praxis kaum benötigte Marktstandgebühr unverändert bleibt.

Unverändert bleiben sollen ebenfalls der Kindergartenbeitrag, die Saunatarife, die Eisplatztarife, die Funcourtgebühr und die Stundensätze im Bauhof. Die erhöhten Tennis- und Badminton tarife wurden bereits zu Tagesordnungspunkt 9) beschlossen.

Der Baukostenindex beträgt für das vergangene Jahr 2,8 %, der Verbraucherpreisindex 1,9 %.

In der anschließenden Diskussion spricht sich GV. Harald Zeber-Idl gegen jede Indexanpassung der Gebühren im heurigen Jahr aus und verweist darauf, dass lt. Berechnungen der Amtskasse sowie dem Haushaltsvoranschlag 2017 in allen großen Gebührenbereichen bereits Kostendeckung gegeben ist. Es könnten nicht Wünsche in anderen Bereichen mit überhöhten Gebührentarifen finanziert werden. Mit in den einzelnen Gebührenbereichen erzielten Überschüssen müssten Rücklagen gebildet werden.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass die Gemeinden seitens der Aufsichtsbehörde stets darauf hingewiesen werden, ihre Gebühren jedenfalls kostendeckend zu gestalten. Im Gebührenhaushalt Wasser werde man auch heuer, wie in den vergangenen Jahren, keine Kostendeckung erreichen. Er spricht sich für eine kontinuierliche und damit jährlich erfolgende Tarifierung aus. Er erwartet sich, dass das Thema Rücklagenbildung demnächst vom Landesrechnungshof im Rahmen der Prüfung der Gemeindeabgaben von Nußdorf-Debant angesprochen wird. Die Anpassung der Tarife nach dem Baukostenindex sei in Nußdorf-Debant traditionell und habe damit zu tun, dass in den Gebührenhaushalten ausgabenseitig nicht unbeträchtliche Baukosten anfallen. Insgesamt erhofft er sich vom Landesrechnungshof im Zuge der Prüfung der Gemeindeabgaben klärende Auskunft, wie die Gemeinde Nußdorf-Debant mit ihren Gebühren liegt.

Nachdem sich im Gemeinderat zur Wertanpassung der Tarife keine einheitliche Meinung herstellen lässt, bringt der Bürgermeister folgende Beschlussfassungen zur Abstimmung:

Bgm. Ing. Andreas Pfurner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge eine neue Verordnung über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren wie folgt beschließen:

VERORDNUNG

Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Marktgemeinde erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: untergeordnete Nebengebäude wie Geräteschuppen, Gartenhäuschen, einfache Holzschuppen und Holzhütten und die in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden im behördlich bewilligten Bauplan als „Stadel“ oder „Tenne“ ausgewiesenen Teile der Gebäude soweit sie nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 1,25 pro Kubikmeter (m³) umbautem Raum. Die Mindestgebühr beträgt € 1.875,00. Für Schwimmbecken (sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen) ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 0,87 pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen oder Änderung des Verwendungszweckes auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn.
- (5) Die Anschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt der Herstellung der Anschlussleitung bzw. im Falle von Zu-, Umbauten und Wiederaufbauten sowie Änderung des Verwendungszweckes bei bestehendem Wasseranschluss mit Baubeginn vorzuschreiben.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 1,16 pro Kubikmeter bzw. für Landwirte € 1,13 pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt bei Zählern mit einer 4m³-Nennbelastung € 15,60, bei Zählern mit einer 16 m³-Nennbelastung € 62,47 pro Jahr.
- (2) In der Bauphase, das ist vom Baubeginn bis zum Einbau des Wasserzählers, wird die laufende Gebühr pauschal bestimmt, bis zu einer Baumasse gemäß TVAG von 1.500 m³ mit € 117,48 pro Jahr, bis zu einer Baumasse gemäß TVAG über 1.500 m³ mit € 234,96 pro Jahr.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 22.04.2002 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

11 Stimmen dafür

4 Stimmen dagegen (GV. Harald Zeber-Idl, GV. Verena Nußbaumer, GR. Sebastian Lackner, GR. Maria Mitterdorfer)

Bgm. Ing. Andreas Pfüner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge eine neue Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren wie folgt beschließen:

VERORDNUNG

Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

§ 1 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr und zwar zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Gemeindekanalisationsanlage sowie zur Deckung der Kosten für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei landwirtschaftlichen Anwesen, soweit die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nachgewiesen wird, sind von der bei den entsprechend genutzten Gebäudeteilen tatsächlich vorhandene Baumasse 25 %

abzuziehen und ist dieser neue Wert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt.

- (2) Nicht zu berücksichtigen sind
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels; nicht von dieser Ausnahme umfasst sind Milchräume mit Kanalanschluss
 - Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.
 - Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist)
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 6,01 pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestgebühr beträgt € 4.915,00.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage und bei Änderung des Verwendungszweckes sowie im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens.
- (5) Verlieren Industrie- und Gewerbebetriebe sowie landwirtschaftliche Anwesen im Sinne des Abs. 1 bzw. entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen oder durch Baubewilligung, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß von 25 % der tatsächlichen Baumasse.
Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (6) Die Anschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindekanalisation vorzuschreiben. Bei der Verrechnung der Anschlussgebühr wegen einer Änderung des Verwendungszweckes entsteht die Gebührenpflicht im Zeitpunkt des tatsächlichen Beginnes der geänderten Nutzung.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 2,50 pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Für Wassermengen, welche nicht dem Kanal zugeführt werden (z.B. Gartengießen, Autowäsche, etc.) sowie für den Wasserverbrauch bei landwirtschaftlichen Objekten (Wirtschaftsgebäude, Viehstall) im Rahmen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit wird keine laufende Gebühr verrechnet, wenn der dabei anfallende Wasserverbrauch durch den Einbau eines eigenen von der Gemeinde gegen Zählermiete zur Verfügung gestellten weiteren Wasserzählers (zusätzlich zum Hauptwasserzähler) erfasst wird.
- (4) Wird eine Regenwassernutzung –Grauwasserkreislauf- (z.B. für die Sanitäreanlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Wasserzähler zu erfassen und dafür die laufende Gebühr vorzuschreiben.
- (5) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 5 Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 26.03.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

11 Stimmen dafür

4 Stimmen dagegen (GV. Harald Zeber-Idl, GV. Verena Nußbaumer, GR. Sebastian Lackner, GR. Maria Mitterdorfer)

Bgm. Ing. Andreas Pfüner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge eine neue Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren wie folgt beschließen:

VERORDNUNG

Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl.I Nr. 116/2016, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991 verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

§ 1 Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich

- A) bei privaten Haushalten nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes sowie dem vom Gebührenpflichtigen laut Müllabfuhrordnung zur Deckung des Mindestbehältervolumens gewählten und zugewiesenen Behältnis und beträgt pro Jahr

bei Restmüllsäcken

- | | |
|---|-------------|
| a) bei einem Einpersonenhaushalt (4 Stk. 70 Liter oder 7 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke) | Euro 41,88 |
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt (8 Stk. 70 Liter oder 14 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke) | Euro 83,76 |
| c) bei einem Dreipersonenhaushalt (11 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 115,17 |
| d) bei einem Vierpersonenhaushalt (13 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 136,11 |
| e) bei einem Fünfpersonenhaushalt (15 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 157,05 |
| f) ab einem Sechspersonenhaushalt (17 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)..... | Euro 177,99 |

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf kostenlosen Bezug der oben angeführten Anzahl an Restmüllsäcken.

Für Liegenschaften, die nicht unter die Abholpflicht fallen (Bereich Mitterberg, Hochberg und Debanttal) reduziert sich die Gebühr bei 40-Liter Säcken um € 0,73 je Sack, bei 70-Liter Säcken um € 1,45 je Sack.

bei Restmüllbehältern

- | | |
|--|-------------|
| a) bei einem Ein- bis Vierpersonenhaushalt (80 Liter Tonne)..... | Euro 155,48 |
| b) ab einem Fünfpersonenhaushalt (120 Liter Tonne) | Euro 233,22 |
| c) bei Mehrparteienhäusern (240 Liter Tonne) | Euro 466,44 |

- d) bei Mehrparteienhäusern (660 Liter Tonne)17..... Euro 1.282,45
- e) bei Mehrparteienhäusern (800 Liter Tonne) Euro 1.554,54

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf 13 kostenlose Entleerungen des jeweiligen Behältnisses.

bei Biomüllbehältern

- a) bei einem Ein- bis Fünfpersonenhaushalt und bei Betrieben (35 Liter Tonne) Euro 126,84
- b) ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben (80 Liter Tonne) Euro 290,64
- c) ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben (120 Liter Tonne) Euro 435,54

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf 42 kostenlose Entleerungen des jeweiligen Behältnisses.

B) Die Grundgebühr bemisst sich bei Freizeitwohnsitzen nach der Wohnnutzfläche und beträgt pro Jahr

- a) bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m² ohne Vermietung (4 Säcke) Euro 64,81
- b) bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m² mit Vermietung (8 Säcke)..... Euro 129,62
- c) bei Freizeitwohnsitzen von 30 m² bis 60 m² ohne Vermietung (6 Säcke)..... Euro 105,04
- d) bei Freizeitwohnsitzen von 30 m² bis 60 m² mit Vermietung (12 Säcke)..... Euro 210,08
- f) bei Freizeitwohnsitzen von 60 m² bis 90 m² ohne Vermietung (8 Säcke)..... Euro 145,15
- g) bei Freizeitwohnsitzen von 60 m² bis 90 m² mit Vermietung (16 Säcke)..... Euro 290,30
- h) bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m² ohne Vermietung (10 Säcke) Euro 185,14
- i) bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m² mit Vermietung (20 Säcke).... Euro 370,28

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf kostenlosen Bezug der oben angeführten Anzahl an Restmüllsäcken.

C) Die Grundgebühr bemisst sich bei Betrieben nach dem vom Gebührenpflichtigen laut Müllabfuhrordnung zur Deckung des Mindestbehältervolumens gewählten und zugewiesenen Behältnis, und beträgt pro Jahr

- a) bei einer 80-Liter Restmülltonne..... Euro 46,12
- b) bei einer 120-Liter Restmülltonne..... Euro 69,16
- c) bei einer 240-Liter Restmülltonne..... Euro 138,32
- d) bei einer 660-Liter Restmülltonne..... Euro 380,48
- e) bei einer 800-Liter Restmülltonne..... Euro 461,20
- f) bei einer 5.000-Liter Restmüll-Absetzmulde..... Euro 2882,52

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf vier kostenlose Entleerungen des jeweiligen Behältnisses.

D) Die Grundgebühr bemisst sich bei Berggasthöfen nach der Anzahl der Sitzplätze und der Öffnungsmonate und beträgt

- a) bis 150 Sitzplätze je Monat..... Euro 116,70
- b) ab 150 Sitzplätze je Monat Euro 155,18

b) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden zum 01.01. jeden Jahres wirksam.

§ 3 Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich nach Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück - über das vierwöchige Abfuhrintervall bei privaten Haushalten bzw. das quartalsmäßige Abfuhrintervall bei Betrieben hinaus - tatsächlich entleerten Müllbehälter bzw. tatsächlich abgeholten Müllsäcke und beträgt:

für die Abholung

- 1. eines Restmüllsackes (40 l)..... Euro 5,98
- 2. eines Restmüllsackes (70 l)..... Euro 10,47
- 3. eines Restmüllbehälters (80 l – privat) Euro 11,96
- 4. eines Restmüllbehälters (120 l - privat) Euro 17,94
- 5. eines Restmüllbehälters (240 l – privat) Euro 35,88
- 6. eines Restmüllbehälters (660 l – privat) Euro 98,65
- 7. eines Restmüllbehälters (800 l - privat) Euro 119,58
- 8. eines Restmüllbehälters (80 l - gewerblich) Euro 11,53
- 9. eines Restmüllbehälters (120 l - gewerblich) Euro 17,29

10. eines Restmüllbehälters (240 l - gewerblich)	18.....	Euro	34,58
11. eines Restmüllbehälters (660 l- gewerblich)		Euro	95,12
12. eines Restmüllbehälters (800 l –gewerblich)		Euro	115,30
13. einer Restmüll-Absetzmulde (5.000 l)		Euro	720,63

Die weitere Gebühr für Biomüll bemisst sich nach Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück -über das 42-wöchige Abfuhrintervall hinaus- tatsächlich entleerten Müllbehälter und beträgt:

für die Abholung

1.eines Biomüllbehälters (35 l)	Euro	3,02
2.eines Biomüllbehälters (80 l)	Euro	6,92
3.eines Biomüllbehälters (120 l)	Euro	10,37
4.eines Biomüllbehälters (240 l)	Euro	20,74
5.eines Biomüllbehälters (660 l)	Euro	57,06

für den Ankauf

1.von Grasschnittsäcken (120 l) je Stück	Euro	8,04
2.von Biomüll-Einstecksäcken (10 l) je Stück	Euro	0,14
3.von Biomüll-Einstecksäcken (40 l) je Stück	Euro	0,42
4.von Biomüll-Einstecksäcken (120 l) je Stück	Euro	0,94
5.von Alt-Kleidersäcken (70 l) je Stück	Euro	0,10

Die Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

§ 4 Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils vierteljährlich im Jänner, April, Juli und Oktober jeden Jahres, im Falle von Restmüllsäcken einmalig im April jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 29.12.1998 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

11 Stimmen dafür

4 Stimmen dagegen (GV. Harald Zeber-Idl, GV. Verena Nußbaumer, GR. Sebastian Lackner, GR. Maria Mitterdorfer)

Bgm. Ing. Andreas Pfüner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge eine neue Verordnung über die Erhebung von Friedhofbenützungsgebühren wie folgt beschließen:

VERORDNUNG

Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I Nr. 116/2016 verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

§ 1 Friedhofsbenützungsgebühren

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2 Graberrichtungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig bei jeder Beisetzung für:
- | | |
|---|-------------|
| a) ein Einzel- oder Doppelgrab | Euro 334,98 |
| b) ein Einzel- oder Doppelgrab mit Tieflegung | Euro 430,68 |
| c) ein Kinder- oder Urnenerdgrab | Euro 95,70 |
| d) Beisetzungen in Urnennischen | Euro 95,70 |
- (2) Die Gebühr für die erstmalige Verlegung von Porphyrlatten als Grabumfassung beträgt einmalig für:
- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) ein Einzelgrab | Euro 341,83 |
| b) ein Doppelgrab | Euro 478,53 |
| c) ein Kindergrab | Euro 75,20 |
- (3) Die Gebühr für die weitere Verlegung von Porphyrlatten als Grabumfassung beträgt einmalig für:
- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) ein Einzelgrab | Euro 95,70 |
| b) ein Doppelgrab | Euro 123,02 |
| c) ein Kindergrab | Euro 13,67 |
- (4) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes für ein Urnennischengrab beträgt einmalig..... Euro 683,64

§ 3 Jährliche Grabgebühr

- (1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:
- | | |
|--|------------|
| a) ein Einzelgrab | Euro 28,70 |
| b) ein Doppelgrab..... | Euro 57,40 |
| c) ein Kinder- oder Urnenerdgrab | Euro 20,51 |
| d) ein Urnennischengrab | Euro 47,86 |
- (2) Die jährliche Grabgebühr ist zum 15.07. jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt Euro 139,47.
 (2) Die Gebühr für die Beisetzung von Urnen im Urnensammelnischengrab beträgt Euro 409,81.
 (3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig Euro 683,64.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenordnung vom 29.09.2004 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

11 Stimmen dafür

4 Stimmen dagegen (GV. Harald Zeber-Idl, GV. Verena Nußbaumer, GR. Sebastian Lackner, GR. Maria Mitterdorfer)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge aufgrund des § 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, des Gebührengesetzes 1955, BGBl. Nr. 149/1955 idgF, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980 idgF Folgendes beschließen und verordnen:

A) Festsetzung Grundsteuer

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 19.09.2017 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13.07.1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017-FAG 2017, BGBl. I 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A – Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 500 v. H. |
| 2. Grundsteuer B – Grundsteuer für sonstige Grundstücke | 500 v. H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

B) Änderung der Hundesteuerverordnung vom 24.11.2011

Die Hundesteuerverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 24.11.2011, kundgemacht am 28.11.2011, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 wie folgt geändert

Änderung in § 2 Abs. 1.:

Hundesteuer:	für Ersthund	€ 52,54
---------------------	--------------	---------

Änderung in § 2 Abs. 2.:

Hundesteuer:	für jeden weiteren Hund	€ 105,08
---------------------	-------------------------	----------

	für Wachhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes	€ 45,00
--	--	---------

sodass § 2 (Höhe der Steuer) Abs. 1, 2 und 3 wie folgt lauten:

- 1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 für jeden Ersthund (ausgenommen als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde) € 52,54 pro Jahr.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Marktgemeinde Nußdorf-Debant mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund (ausgenommen als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde) auf € 105,08 je Hund und Jahr.
- 3) Für Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde beträgt die zu entrichtende Steuer € 45,00 je Hund und Jahr.

C) Änderung der Wasserleitungsgebührenverordnung vom 22.04.2002 durch Neuerlassung

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 22.04.2002, zuletzt geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 01.06.2010 und vom 26.03.2013 wurde aufgrund des Gemeinde-

ratsbeschlusses vom 19.09.2017 durch eine neue Verordnung über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren ersetzt. Die neue Verordnung wird gesondert kundgemacht.

D) Änderung der Kanalgebührenverordnung vom 26.03.2013 durch Neuerlassung

Die Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 26.03.2013, wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 durch eine neue Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren ersetzt. Die neue Verordnung wird gesondert kundgemacht.

E) Änderung der Abfallgebührenverordnung vom 29.12.1998 durch Neuerlassung

Die Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 29.12.1998, wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 durch eine neue Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren ersetzt. Die neue Verordnung wird gesondert kundgemacht.

F) Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 29.09.2004 durch Neuerlassung

Die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 30.09.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.09.2008 wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 durch eine neue Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren ersetzt. Die neue Verordnung wird gesondert kundgemacht.

G) Marktordnung vom 10.06.1997

Marktstandsgebühren: €2,00 je lfm. Marktstand

H) Kindergartenbeitrag:

Alter des Kindes zum Stichtag *	Vormittags (Mo – Fr: 08.00 – 12.00)	Nachmittags (Mo – Fr: 14.00 – 17.00)
3 Jahre	€ 25,-- je Monat	€ 10,-- je Monat
4 Jahre und älter	- **	€ 10,-- je Monat
Bei Familieneinkommen innerhalb der Grenzen des Heizkostenzuschusses des Landes Tirol auf Antrag und Nachweis Ermäßigung des Kindergartenbeitrages um 50 %		

*) Stichtag ist jeweils der 1. September zu Beginn des Kindergartenjahres

***) Tiroler Gratis-Kindergartenmodell

- Gratisbesuch für 4- und 5-jährige Kinder in Tirol im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche über 10 Monate im Jahr
- Pauschalierter Kostenbeitrag des Landes in Höhe von € 450,--/Jahr für jedes 4- und 5-jährige Kind, das den Kindergarten besucht.

I) Saunatarife

Einzelkarte	€ 11,00
10er-Block	€ 95,00
Saison-Jahreskarte	€ 430,00
Saison-Jahreskarte Senioren	€ 340,00
Kinder bis 14 Jahre	€ 6,00
Seniorenkarte ab 60.Lebensjahr	€ 9,00

J) Tennistarife

Wintersaison (25.09.2017 bis 01.04.2018)

(Einzelpreis pro Platz und Stunde):

Sondertarif Erwachsener/Schüler

08.00 - 14.00 Uhr und

08.00 - 14.00 Uhr und

21.00 - 23.00 Uhr € 9,40
14.00 - 18.00 Uhr € 13,00

22 21.00 - 23.00 Uhr € 8,20
14.00 - 18.00 Uhr € 10,00

18.00 - 20.00 Uhr € 17,60
20.00 - 21.00 Uhr € 14,00

Schüler und Studenten:
bis max. 18.00 Uhr € 7,20

Abo-Tarif (02.10.2017 bis 25.03.2018)

	bei 23 Spielstunden	bei 25 Spielstunden
08.00 – 14.00 Uhr und 21.00 – 23.00 Uhr	€ 205,00	€ 223,00
14.00 – 18.00 Uhr	€ 284,00	€ 308,00
18.00 – 20.00 Uhr	€ 380,00	€ 413,00
20.00 – 21.00 Uhr	€ 305,00	€ 332,00

K) Badmintontarife

Badmintontarife (25.09.2017 bis 31.05.2018)

Einzelstunde € 9,60
10er-Block € 76,00
Saisonkarte (Mitglied) € 158,00
Saisonkarte € 184,00

Schüler und Studenten:

Einzelstunde € 4,80
Zehnerblock € 38,00
Saisonkarte (Mitglied) € 79,00
Saisonkarte € 92,00

L) Eisplatztarife

Einzelkarten:

Kinder bis zum 6. Lebensjahr freier Eintritt
Kinder ab dem 6. Lebensjahr € 1,10
Schüler, Lehrlinge u. Studenten freier Eintritt
Schüler im Rahmen des Unterrichts € 2,30
Erwachsene

Saisonkarten:

Kinder bis zum 6. Lebensjahr freier Eintritt
Kinder ab dem 6. Lebensjahr
Schüler, Lehrlinge u. Studenten € 11,60
jedes weitere Kind € 7,70
Erwachsene
für die 1. Person eines gemeinsamen
Haushaltes € 23,20
für jede weitere Person eines
gemeinsamen Haushaltes € 15,50
Familienkarte (ab 2 Personen) € 38,60

Jahres-Benutzungsgebühr f. Vereine: € 1.800,00

M) Funcourtgebühr:

Platzgebühr je Übungseinheit € 8,00

N) Stundensätze Bauhof:

Vorarbeiter € 35,00, Arbeiter € 32,00, Hilfsarbeiter € 30,00; Lader, Radlader und Mobilbagger € 55,00, LKW ohne Kran € 51,00, LKW mit Kran € 55,00, Pritschenwagen € 50,00, Unimog € 50,00, Unimog mit Schneepflug € 60,00, Unimog mit Schneefräse € 85,00; Kompressor mit Bohr-/Schrämmhammer € 23,00, Stromaggregat € 10,00, Rüttler € 10,00, Rüttelplatte € 15,00, Stampfgerät € 17,00; Asphalt-schneidegerät pro lfm. und cm Tiefe € 1,70; Riesel € 16,50, Feinplaniematerial € 12,60, Asphaltgranulat frei Bau € 9,50, Splitt € 12,00, Sand € 10,30 und Humus € 2,00 jeweils pro m³

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

Die Verordnungen Punkte A), B) und G) sowie die Tarifbeschlüsse H) bis N) treten mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft und gelten bis auf weiteres.

Weitere Information:

<u>Ausgleichsabgabe</u>	Erhebung laut Verordnung vom 28.09.2016
<u>Kommunalsteuer</u>	3 % der Lohnsumme lt. § 9 Kommunalsteuergesetz 1993 i.d.g.F.
<u>Vergnügungssteuer</u>	Nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982 i.d.g.F. und nach der Vergnügungssteuerverordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2015, Tagesordnungspunkt 6
<u>Erschließungsbeitrag</u>	Nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 (T-VAAG) LGBl. Nr.58, i.d.g. F. und Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages v. 29.09.2015, Tagesordnungspunkt 6) Somit: Bauplatzanteil 150 v. H. und Baumassenanteil 70 v. H. des Einheitssatzes; Einheitssatz 2,42 % des Erschließungskostenfaktors = € 164,00; d.s. € 3,97

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 12) Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister verweist auf die gängige Praxis des Gemeinderates, zum Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“ wegen der besonderen Sensibilität des dort Besprochenen die Öffentlichkeit auszuschließen.

Aus seinen Antrag hin beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 12). Der Bürgermeister ersucht daraufhin, die noch anwesende Vertreterin der Presse und den Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen.

Der Gemeinderat beschließt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu diesem Tagesordnungspunkt

A) Kindergarten Nußdorf

Mit Wirksamkeit vom 01.09.2017 Neuabschluss eines Dienstvertrages mit Miriam Inmann, BEd als pädagogische Fachkraft, als Vertretung der in einem Karenzurlaub befindlichen pädagogischen Fachkraft Verena Prünster, auf bestimmte Zeit, das ist (vorerst) bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2017/18, das ist bis 06.07.2018, mit einem Vorrückungstichtag am 05.11.2010, teilbeschäftigt mit 71,5 % der Vollbeschäftigung, einer Einstufung in die Entlohnungsgruppe ki2, Entlohnungsstufe 4 mit nächster Vorrückung am 01.01.2019.

B) Marktgemeindeamt

Zuerkennung einer Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Zif. 3 GG 1956 im Ausmaß von 35 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V anstelle der bisherigen Verwendungszulage im Ausmaß von 27,5 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V mit Wirksamkeit ab 01.01.2018 an Amtsleiter Dr. Robert Wilhelmer.

Zu Punkt 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Hinweis auf die allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zugegangene Einladung zur Teilnahme an der Eröffnung des Leitnerweges, an den Veranstaltungen des Kulturwochenendes sowie beim 40-Jahr-Jubiläum des Abwasserverbandes beantwortet der Bürgermeister folgende Anfragen.

- Öffnung des Moraschweges (nach Windwurf umgestürzte Bäume behindern noch immer den Durchgang) - GV. Harald Zeber-Idl
- Mähen der Wegränder durch Gemeindebürger (Abtransport des Grasschnittes durch den Gemeindebauhof) - GV. Harald Zeber-Idl
- Aufstellen einer Dogstation beim Eingang ins Debanttal – GR. Stephan Peuckert

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 21.00 Uhr

Fertigungen:

Der Bürgermeister:
(Ing. Andreas Pfüner)

(GV. Ing. Hubert Stotter)

Der Schriftführer:
(Dr. Robert Wilhelmer)

(GV. Harald Zeber-Idl)

(GV. Verena Nußbaumer)